

Mitteilung:

In der 23. Sitzung des Umweltausschusses am 19.11.2002 wurde unter Beschluss-Nr. UA 79/02 einstimmig die Verwaltung gebeten, dem Umweltausschuss einmal jährlich zum Thema Hochwasserschutz zu berichten.

Niederschlags- bzw. Hochwasservorhersage

Stand des Niederschlagwarnsystems für die Agger

Der Aggerverband hat mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Umweltamt Köln und der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ein „*radarbasierendes Niederschlagwarnsystem für die Agger*“ entwickelt. Hierbei werden die aktuellen Regendaten mit umfangreichen Datenbanken über Topographie, Gewässer, vergangene Niederschläge und Wettervorhersagen abgeglichen und eine Niederschlagsprognose erstellt. Werden dabei bestimmte Schwellenwerte überschritten, gehen entsprechende Warnmeldungen automatisch an die zuständigen Stellen, die mit Gefahrenabwehr bzw. Hochwasser zu tun haben. Über das Frühwarnsystem der Agger wurde in der Sitzung des Umweltausschusses am 01.03.2005 berichtet.

Erste Ergebnisse der Versuchsphase wurden am 29.11.2004 bei einer Informationsveranstaltung des Aggerverbandes dem Fachpublikum vorgestellt. Das Verfahren ist bis heute aufgrund technischer Probleme noch nicht ausgetestet, an den Nachbesserungen im Bereich Radardaten wird gearbeitet.

Das radarbasierende Niederschlagwarnsystem soll nach Abschluss der Versuchsphase für den Echtbetrieb auch dem Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung stehen.

Stand des Pilotprojektes HOWIS Erft

Beim Erftverband ist ein Frühwarnsystem in dem Pilotprojekt „Fernerkundungsgestütztes Hochwasserinformationssystem für das Erftinzugsgebiet“ (HOWIS Erft) eingebunden –die Berichterstattung erfolgte in der Sitzung des Umweltausschusses am 26.11.2003-. Dieses Projekt ist bedeutend umfangreicher als das Frühwarnsystem an der Agger. Es besteht aus den drei Teilen Niederschlagsradar und Kurzfristprognosen, Bodenmessnetze und Hochwassersimulation sowie Datenmanagement und Informationssystem. Eines der Ziele des Pilotprojektes HOWIS Erft ist es, anhand von Niederschlagsprognosen unter Einbeziehung verschiedenster Daten wassertechnische Berechnungen durchzuführen, die den Ablauf und die Größe eines ggf. daraus resultierenden Hochwasserereignisses möglichst frühzeitig aufzeigen können. Diese Informationen gehen direkt an die zuständigen Stellen, die mit Gefahrenabwehr bzw. Hochwasser zu tun haben um gezielte Gefahrenabwehrmaßnahmen vorab ergreifen zu können.

Dokumentiert an einem Niederschlagsereignis im Erftgebiet Mitte 2007 wurde das Verfahren mit Niederschlagsprognosen des Deutschen Wetterdienstes erfolgreich getestet.

Die Niederschlagsprognosen erwiesen sich trotz ihrer Unsicherheiten als wertvoll, es zeigte sich aber auch die Notwendigkeit einer genaueren Kurzzeitprognose, wie sie derzeit aus Radarmessungen am Meteorologischen Institut in Bonn entwickelt wird.

Das vom Land NRW geförderte Pilotprojekt HOWIS wird ca. 2008/2009 formell abgeschlossen werden.

Die Testphase sowie die Weiterentwicklung und die Einbeziehung weiterer Gewässer in das Hochwasserinformationssystem wird daran anschließend noch mehrere Jahre andauern.

Novellierung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz NRW wurde überarbeitet. Die Gesetzesänderung ist am 31.12.2007

in kraft getreten.

Eine der Änderungsgründe bestand in der Einarbeitung der Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes durch das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03. Mai 2005, des so genannten Hochwasserartikelgesetzes in das Landeswassergesetz. Über das Hochwasserartikelgesetz wurde in den Sitzungen des Umweltausschusses am 26.11.2003, 01.03.2005 und 01.09.2005 berichtet.

Die unmittelbar geltenden Regelungen des Hochwasserartikelgesetzes wurden in der Gesetzesänderung aufgenommen und im Wortlaut wiederholt, um einen geschlossenen Regelungskomplex zu erhalten. Das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03. Mai 2005 enthält auch zahlreiche Regelungsaufträge an die Länder, die bis zum 10. Mai 2007 umzusetzen waren. Diese Regelungsaufträge wurden in der Gesetzesänderung unterschiedlich umgesetzt. So wurden z.T. die erforderlichen Regelungen im Gesetz selbst getroffen wie z.B. die hochwassersichere Errichtung von Ölheizungsanlagen im Überschwemmungsgebiet und die Nachrüstung vorhandener Ölheizungsanlagen bis zum 31.12.2021. In anderen Fällen wurde lediglich klargestellt, dass eine Regelung nicht im Gesetz selbst sondern auf Verwaltungsebene getroffen wird. So wird z.B. die Forderung des WHG's, die Gewässer oder Gewässerabschnitte zu benennen, für die ein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen werden soll, erst durch Verwaltungsvorschrift der obersten Wasserbehörde bestimmt und veröffentlicht.

Das Landeswassergesetz sieht erstmalig vor, zur Vermeidung von doppelten Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger die Genehmigung für Anlagen im Überschwemmungsgebiet nach § 113 LWG grundsätzlich in die dazugehörige Baugenehmigung bzw. eine andere ggf. erforderliche wasserrechtliche Zulassung zu integrieren. Voraussetzung dafür ist, dass die hochwasserrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und die Baugenehmigung im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erteilt wird. Kann der Verlust an durch die Baumaßnahme verloren gehendem Rückhalteraum nicht ausgeglichen werden, so lässt das Gesetz es nunmehr zu, dass anstelle eines Ausgleiches ein Ersatzgeld gezahlt wird. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen zu verwenden, mit denen die natürliche Rückhaltung im Gewässer verbessert wird.

Europäische Hochwasserschutzrichtlinie

Die Europäische Kommission hat in Folge der dramatischen Überschwemmungen des Jahres 2002 an der Elbe Rechtsvorschriften für das Hochwasserrisikomanagement gefordert und im Jahre 2006 hierzu eine neue EU-Hochwasserschutzrichtlinie vorgeschlagen. Diese verfolgt das Ziel, Hochwasser und deren negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie auf Umwelt, Infrastrukturen und Eigentum zu vermeiden und zu begrenzen. Weiterhin sollen die Kosten für die Anpassung an den Klimawandel möglichst gering gehalten werden.

Die „Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ –EU-Hochwasserschutzrichtlinie- wurde am 23. Oktober 2007 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Richtlinie ist bis zum 26.11.2009 in nationales Recht umzusetzen.

Sie fordert von den Mitgliedstaaten eine langfristige Vorgehensweise zur Reduzierung des Hochwasserrisikos in drei Phasen:

- Die Mitgliedstaaten nehmen bis 2011 eine vorausschauende Bewertung des Hochwasserrisikos ihrer Einzugsgebiete und dazugehöriger Küstengebiete vor.
- Besteht ein substantielles Risiko für Hochwasserschäden, so erstellen sie bis 2013 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten.
- Schließlich müssen bis 2015 für diese Gebiete Pläne für das Hochwasserrisikomanagement ausgearbeitet werden. Diese umfassen Maßnahmen zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit von Hochwasser und zur Minderung potentieller Folgen.

Diese drei Schritte sind in einem Sechsjahreszyklus zu wiederholen um sicherzustellen, dass langfristigen Entwicklungen Rechnung getragen wird.

In NRW gibt es bereits das Instrumentarium der Hochwasser-Aktionspläne, Hochwasser-Gefahrenkarten und seit Inkrafttreten des Hochwasserartikelgesetzes auch Hochwasserschutzpläne. Diese Karten und Pläne enthalten nach derzeitigem Kenntnisstand weitgehend die in der Europäischen Hochwasserschutzrichtlinie geforderten Angaben, sodass von einer Doppelerhebung z.Z nicht ausgegangen wird.

Im Bereich des Rhein-Sieg-Kreises gibt es die Hochwasser-Aktionspläne für den Rhein, die Sieg und die Agger, wobei sich der Aktionsplan Agger noch in Bearbeitung befindet. Hochwasser-Gefahrenkarten werden z.Z. im Kreisgebiet für den Pleisbach und den Eipbach erarbeitet.

Hochwassergefährdung im Rhein-Sieg-Kreis

In den letzten Jahren haben insbesondere in den Sommermonaten vermehrt Starkregenereignisse zu Überflutungen von bebauten Ortslagen mit teils erheblichem Schadenspotential geführt. Zum Teil wurden die Überschwemmungen durch zu gering bemessene Verrohrungen der Gewässer, teils auch durch zu klein bemessene Abflussprofile herbeigeführt.

Um einen Gesamtüberblick über die im Kreis vorhandene Hochwassersituation zu erhalten, hat die untere Wasserbehörde alle Gewässerunterhaltungspflichtigen des Kreises angeschrieben mit der Bitte, die in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich vorhandenen Engpässe am Gewässer zu benennen, insbesondere an denen es bereits in vergangenen Jahren und Jahrzehnten zu Überflutungen gekommen ist. Weiterhin wurde im Schreiben um Mitteilung gebeten, welche Maßnahmen zur Behebung der eventuell vorhandenen Abflussengpässe geplant bzw. vorgesehen sind. Die Rückäußerungen liegen mir noch nicht vor.

Über das Ergebnis der Befragung und ggf. daraus resultierende Maßnahmen wird nach Erhalt der Informationen und nach gemeinsamer Erarbeitung der Problembereiche mit den Unterhaltungspflichtigen unaufgefordert im Umweltausschuss berichtet.

Zur Kenntnis des Umweltausschusses in seiner Sitzung am 18.04.2008